

ERSCHWERNISZULAGENVERORDNUNG

endlich anpassen!

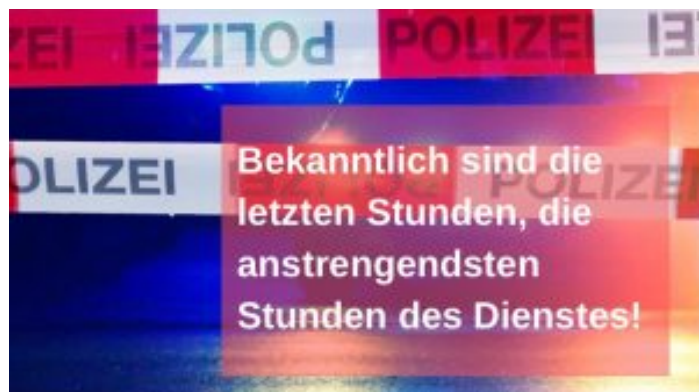
12.08.2025 | Schon seit Jahren fordert die **DPoIG Hamburg** eine umfassende Anpassung der Hamburgischen Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Hamburgische Erschwerniszulagenverordnung – HmbEZuIVO) - mit Nachdruck, aber bislang leider ohne durchschlagenden Erfolg.

Insbesondere die Zulage für Tauchertätigkeit, wurde seit mehr als 10 Jahren nicht angepasst und ist somit nicht mehr zeitgemäß. Auch die Zulage für Luftfahrzeugbesatzungen der Polizei und weitere in der Erschwerniszulagenverordnung befindliche Zulagen müssen auf dem Prüfstand gestellt und angepasst werden.

Weiterhin bleibt auch unverständlich, warum bestimmte besonders belastende Tätigkeitsbereiche innerhalb der Polizei Hamburg, wie z. B. die operativen Einheiten beim LKA 67, 68 oder LKA 76, nach wie vor nicht in den Geltungsbereich bestehender Zulagenregelungen fallen.

Dass diese Forderung berechtigt ist, zeigte auch das Gespräch am 09.10.2024 zwischen dem Landesvorstand der DPoIG Hamburg und Innensenator Andy Grote (SPD). In diesem betonte Senator Grote, dass die Erhöhung der Erschwerniszulagen für ihn weiterhin eine prioritäre Angelegenheit sei. Er zeigte sich zuversichtlich, dass eine Verbesserung zeitnah umsetzbar sei.

Immer wieder kommt es auch vor, dass Kolleginnen und Kollegen einsatzbedingt nach einem Nachtdienst länger arbeiten müssen. Die Zulage für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug ist im § 4a der HmbEZuIVO geregelt.



Für Nachtdienststunden in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr werden gewisse Zulagen gewährt. Arbeitet ein Polizeivollzugsbeamter aber zum Beispiel innerhalb eines 12er Nachtdienstes von 18 bis 6 Uhr einsatzbedingt länger, bekommt er für die Stunden nach 6 Uhr keine Zulagen mehr, es sei denn, der Nachtdienst endet an einem Sonn- oder Feiertag.

Ein weiteres Beispiel sind verschobene Dienste von einem „normalen“ Nachtdienst von 21 bis 6 Uhr beispielweise zu einem Dienst von 23 bis 8 Uhr. Wer morgens später im Bett ist, erhält keine weiteren Zulagen als finanziellen Ausgleich, obwohl hier eine besondere Erschwernis vorliegt und die Nacht durchgearbeitet worden ist.

Die DPoIG Hamburg fordert die generelle Anpassung der HmbEZuIVO dahingehend, dass alle Zulagen überprüft und erhöht werden und der § 15 um die Dienststellen erweitert wird, die in ihrer Tätigkeit ebenfalls einer besonderen Belastung ausgesetzt sind sowie, dass nach einem Nachtdienst die Stunden ab 6 Uhr ebenfalls als besondere Belastung angesehen und entsprechend vergütet werden.

Wir bleiben dran - Deine DPoIG Hamburg